



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wissenschaft und Wirtschaft

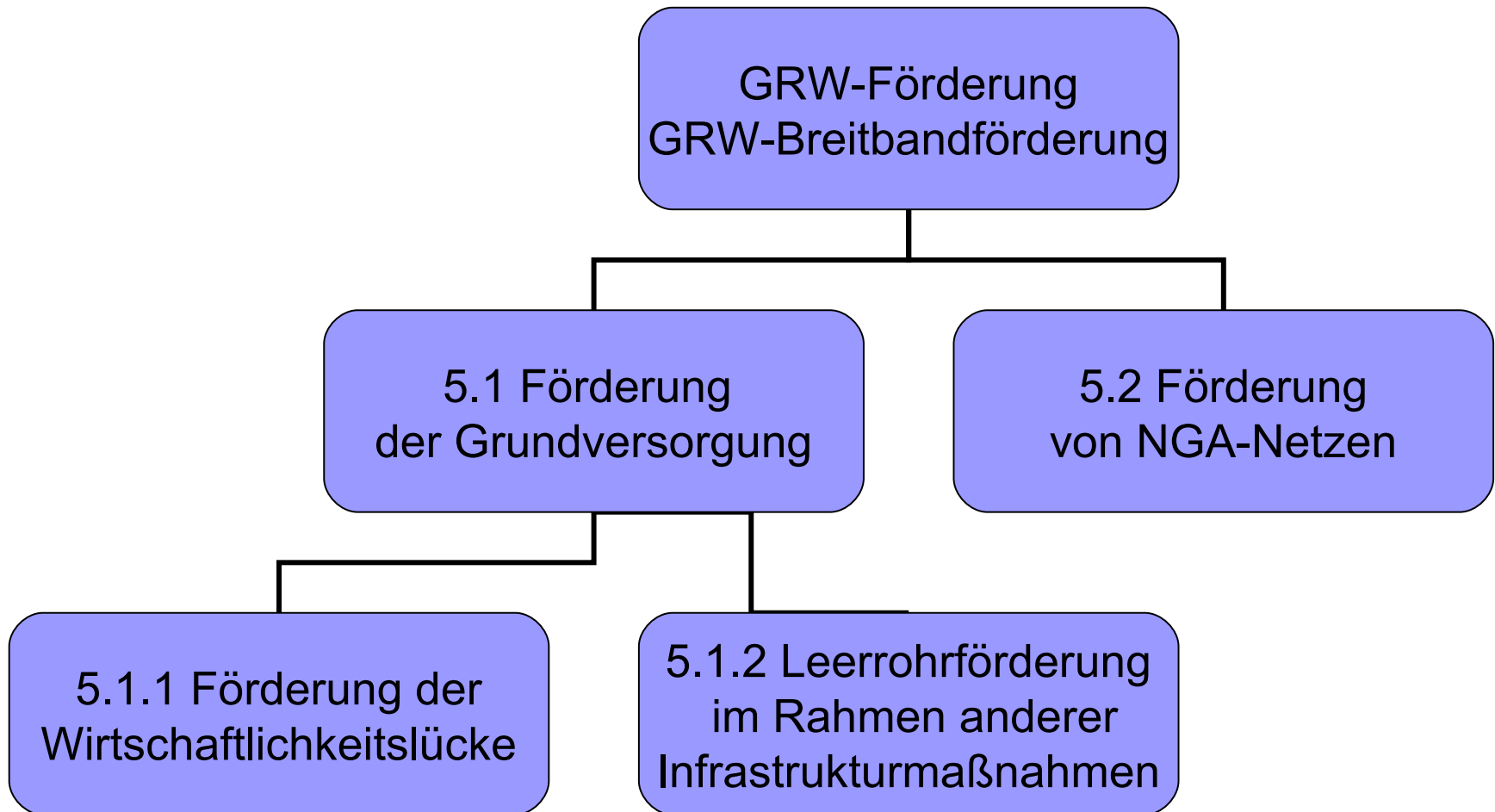
Förderung von Breitband-Infrastrukturen

mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen
Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

0. Gliederung

- 1. Rechtsgrundlagen
- 2. GRW-Koordinierungsrahmen
- 3. Ziel der GRW-Breitbandförderung
- 4. Fördervoraussetzungen
- 5. GRW-Fördertatbestände

Übersicht GRW-Breitbandförderung



1. Rechtsgrundlagen

- Fördergrundlagen:
GRW-Koordinierungsrahmen
i. d. F. vom 10.12.2010 und GRW-
Landesregelungen i. d. F. vom 10.01.2012
- Breitband-Regelungen aus:
 - Förderung von Kommunikationsverbindungen
im Rahmen der GRW-Infrastrukturförderung
vom 23.02.2009 (Nr. N 238/2008)
 - Rahmenregelung der Bundesregierung zur
Bereitstellung von Leerrohren vom
12.07.2010 (Nr. N 53/2010)

2. GRW-Koordinierungsrahmen

- Teil II B:
förderfähige wirtschaftsnahe
Infrastrukturmaßnahmen benannt
- Teil II B Ziffer 3.2.4:
Errichtung oder Ausbau von
Kommunikationsverbindungen
speziell: Breitbandversorgung

3. Ziel der GRW-Breitbandförderung

- Errichtung oder Ausbau von Kommunikationsverbindungen
- Schaffung einer zuverlässigen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur in unterversorgten Regionen
- zu erschwinglichen Preisen wie in versorgten Gebieten

4. Fördervoraussetzungen

- zielgerichtet und vorrangig förderfähige Unternehmen unterstützen
- Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung von räumlich abgegrenzten Zielgebieten von mindestens drei gewerblichen Unternehmen
- ggf. Berücksichtigung des Bedarfs umliegender nicht förderfähiger Betriebe und Haushalte
- Netzbetreiber sind nicht bereit, in absehbarer Zukunft die entsprechenden Breitbanddienste auch ohne staatliche Förderung bereit zu stellen (Marktversagen)

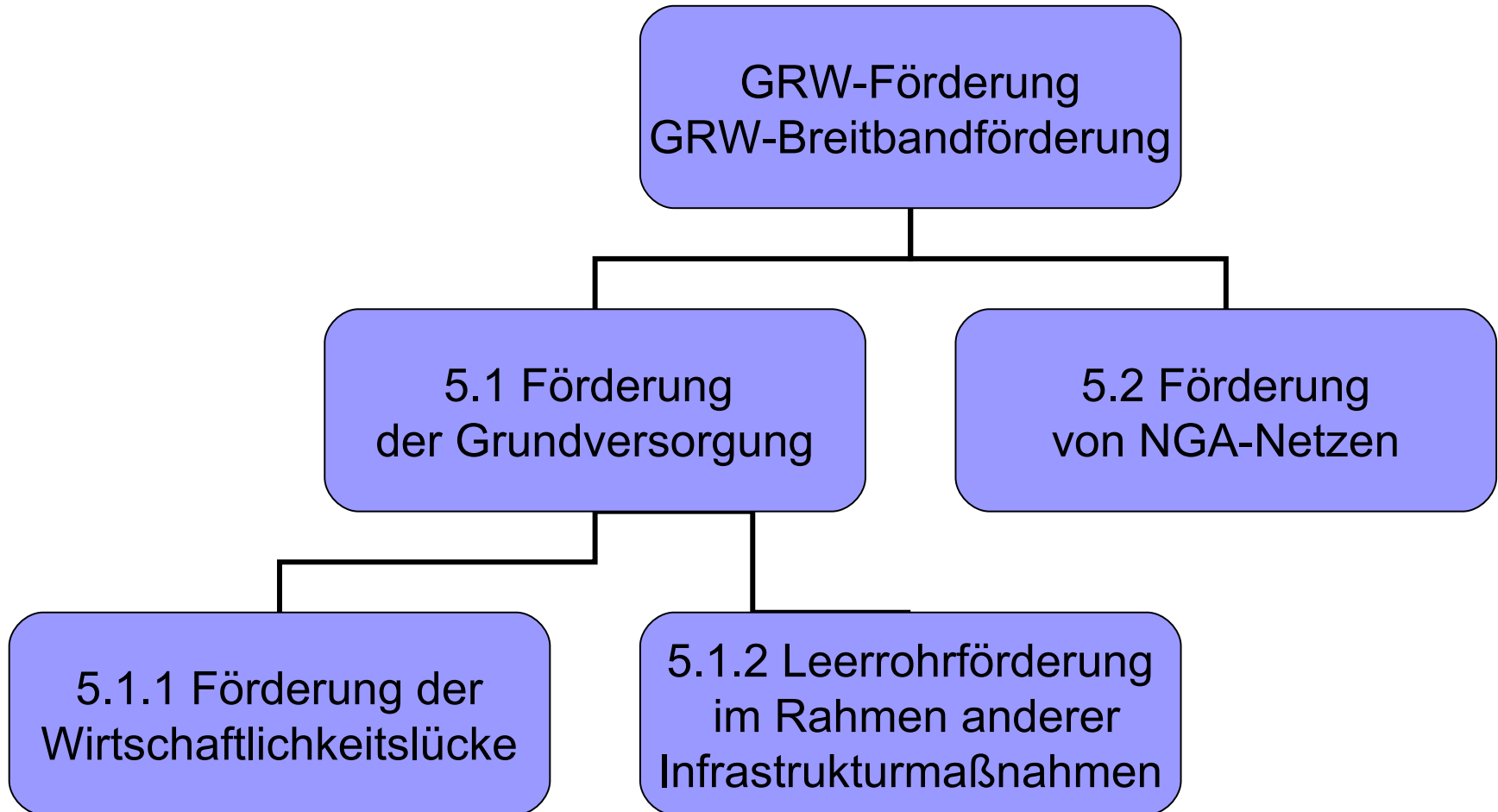
4. Fördervoraussetzungen

- Antragsteller:
Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände, die der Kommunalaufsicht unterstehen
- Regelfördersatz 60 % gemäß Koordinierungsrahmen
- max. Fördersatz bis zu 90 %
- d. h. Eigenanteil der Gemeinde: 10 – 40 %

4. Fördervoraussetzungen

- Zweckbindungsfrist: 15 Jahre
- keine Wertabschöpfung bei kleineren Projekten mit Fördersummen von bis zu 500.000 EUR

5. Übersicht GRW-Breitbandförderung



5.2 Förderung von NGA-Netzen

- Voraussetzungen für die Förderung
 - Unterversorgung:
 - Übertragungsrate unter 25 Mbit/s downstream für privaten Bereich
 - Übertragungsrate unter 25 Mbit/s downstream und upstream für gewerblichen Bereich
 - Nachweis des Bedarfs
 - kein Ausbau durch TK-Unternehmen

5.2 Förderung von NGA-Netzen

- Voraussetzungen für die Förderung
 - „Weiße Flecken“:
noch keine Grundversorgung (2 Mbit/s), kein Ausbau durch TK-Unternehmen geplant
 - „Graue Flecken“:
Grundversorgung durch einen Anbieter vorhanden, aber nicht ausreichend – auch nicht nach evtl. Modernisierung durch bestehenden Anbieter

5.2 Förderung von NGA-Netzen

- Förderfähig ist die Bereitstellung von Leerrohren mit und ohne Kabel
 - Offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausschreibung der Inanspruchnahme bzw. Nutzung auf Basis des ermittelten Bedarfs
 - Veröffentlichung im offiziellen Amtsblatt und im Internetangebot der Gemeinde
 - Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot

5.2 Förderung von NGA-Netzen

- Nutzung der Leerrohre
 - Bieter müssen offenen Zugang für mindestens 7 Jahre gewährleisten.
 - Die Leerrohre sind zu dokumentieren.